Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Postfach 10 34 42 | 70029 Stuttgart

An
die Träger von Kindertageseinrichtungen und
die Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
An
die Gesundheitsämter und Jugendämter
die Kommunalen Landesverbände
die Trägerverbände
den Landesverband Kindertagespflege
die Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung (am RP Stuttgart)
die Regionalen Arbeitsstellen Frühkindliche Bildung
den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Geschäftszeichen: KM41-6930-1/8/5
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 17. Oktober 2025

Gemeinsames Informationsschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG und ärztlichen Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration darüber informieren, dass die Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zum 30.06.2025 planmäßig ausgelaufen sind und nicht verlängert werden (s. Schreiben vom 30.06.2025 – Az. SM73-5423.1/0007).

Thouretstraße 6
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de
Telefon: +49 711 279-0

Homepage: www.km-bw.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: www.km-bw.de/datenschutz

Diese Entscheidung wurde im Zuge der aktuellen Bemühungen der Landesregierung zur Entbürokratisierung getroffen und soll zur Entschlackung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie zur Entlastung der Normadressaten bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 4 KiTaG und § 34 Absatz 10a IfSG beitragen.

Nach § 4 KiTaG ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Nach § 34 Absatz 10a IfSG ist außerdem bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Impfberatung zu erbringen. Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten selbstverständlich weiterhin fort und behalten ihre volle Wirksamkeit.

Die Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums haben die gesetzlichen Bestimmungen aus dem IfSG und dem KiTaG zusammengefasst sowie Hinweise zur Umsetzung gegeben. So sollte bislang für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ein Vordruck nach einem der Richtlinien als Anlage beigefügten Muster verwendet werden.

Was seit 1. Juli 2025 zur Umsetzung des § 4 KiTaG und § 34a Absatz 10a IfSG gilt:

Mit dem Auslaufen der Richtlinien können der schriftliche Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG und der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG künftig auch anderweitig, bspw. durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes erbracht werden. Der schriftliche Nachweis über die Impfberatung kann zudem durch Vorlage des Impfausweises erbracht werden.

Die Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern) stehen in der Verantwortung, dass nach § 4 KiTaG das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird.
Ferner sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 Absatz 10 a IfSG bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen,

altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Als „zeitnah“ durchgeführt gelten Beratungen und Untersuchungen, die innerhalb von maximal 12 Monaten vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege durchgeführt wurden.

In welcher Form die Nachweise für § 4 KiTaG und § 34 Absatz 10 a IfSG gegenüber der Einrichtungsleitung erbracht werden, obliegt der Entscheidung der Eltern. Sofern die Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis (also nicht durch die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder den Impfausweis) bevorzugen, können Sie diesen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (auch ohne Verwendung eines einheitlichen Vordrucks) erbringen.

Bleibt die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG aus, kann das Kind nicht in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden. Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nach § 34 Ansatz 10a IfSG nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson bzw. deren Träger das zuständige Gesundheitsamt. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Das Ziel der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, jedem Kind einen positiven Start und eine chancengerechte Teilhabe im pädagogischen Alltag zu ermöglichen, setzt - wie bisher auch - Informationen über den Entwicklungs- und Gesundheitszustand des Kindes voraus. Hier sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zuvorderst die Personensorgeberechtigten in der Verantwortung, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Personensorgeberechtigten sind unter anderem auch aufgrund der vorausgegangenen verpflichtenden ärztlichen Untersuchung über den Entwicklungsstand und den Gesundheitszustand des Kindes informiert. Das Kultusministerium stellt den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen das im Anhang beigefügte, je nach Bedarf abwandelbare Muster eines entsprechenden Fragebogens zur Verfügung. Möchten die Personensorgeberechtigten keine Angaben vornehmen, ist dies kein Hinderungsgrund gegen eine Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung.

Werden in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahrgenommen, soll den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle empfohlen werden. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

Hinweis: *Die Regelungen des Masernschutzgesetzes sind vom Auslaufen der Richtlinien nicht betroffen und gelten unverändert fort. Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes speziell für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen erhalten Sie unter Leitungen und Ärzteschaft: www.masernschutz.de*

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Sabelhaus
Leiter Abteilung 4
Berufliche Schulen, Frühkindliche Bildung, Weiterbildung

Anlage
Fragebogen für Eltern / Personensorgeberechtigte zur freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes im Rahmen des Aufnahmegesprächs (Mustervorlage)